



SATZUNG

des Vereins
Freunde des Tel Aviv Museums of Art, Deutschland
Stand 22. Mai 2023

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Freunde des Tel Aviv Museum of Art, Deutschland

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Der Verein soll in das Vereinsregister des AG München eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 2

Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für das Tel Aviv Museum of Art in Tel Aviv, Israel, für dessen künstlerische und kulturelle Arbeit und hierzu durch die Organisation von insbesondere kunst- oder kulturbezogenen Veranstaltungen, die der Einnahme von Spenden dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Sie wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch schriftlichen Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grunde. Die Austrittserklärung ist nur zum Jahreschluss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und 1 bis 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode geschäftsführend bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden allein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei weitere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins sowie dessen Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Er trifft seine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein von dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.



Der Vorstand führt die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet, sowie sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Antragstellung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstands.

Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Besprechung des Haushaltsplanes.

Beschlussfassung über eine eventuelle Satzungsänderung.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmung bei der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.



§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Kuratorium

Dem Kuratorium gehört eine unbegrenzte Zahl von Kuratoriumsmitgliedern an, die durch Beschluss des Vorstandes berufen werden. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die geeignet sind, das Anliegen des Vereins und seine Zwecke zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Aufgabe des Kuratoriums ist es ferner, den Vorstand zu beraten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Kuratoriums auch einzeln um ihren Rat zu bitten.

Bei der Berufung der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Vorstand die Dauer der Zugehörigkeit; diese beträgt im Regelfall 4 Jahre. Eine erneute Berufung ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bestellt sind, gelten bis zur Neubestimmung des Kuratoriums in der 2. Jahreshälfte 2026 als bestellt; längstens bis 31. Dezember 2026.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand Mitglieder des Kuratoriums auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Einladung und Leitung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

Entscheidungsbefugnisse für den Verein besitzt das Kuratorium nicht. Es soll aber über alle wesentlichen Vorfälle aus der Vereinsarbeit unterrichtet werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nicht ersetzt.



§ 13 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Israelitische Kultusgemeinde in München als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Insbesondere soll es für das Tel Aviv Museum of Art für dessen kulturelle Zwecke verwendet werden.

§ 14 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.